

Texte klar geworden ist: in welchem Maße Kirche schon dadurch, daß sie ihr Eigenes wahrte, als „Widerstand“ eingeschätzt wurde, weil sie dem Anspruch auf totale Beherrschung und Sinnggebung des menschlichen Lebens ihre eigene Wertewelt entgegensetzte und ein nicht integrierbarer Fremdkörper blieb. – Dennoch scheint mir die Arbeit mehr eine wertvolle Material- und Beispielsammlung für das Thema „Kirche und Drittes Reich im Erzbistum Paderborn“ zu sein, als daß sie selber schon eine historisch befriedigende Darstellung bietet. Denn für den Historiker läßt sie manche Wünsche übrig. Nicht selten fehlen exakte Daten und Zeitangaben (z. B. 87 unten: Wann sind diese Dinge geschehen? 103: Wann erfolgte Redeverbot für Heitkamp?). Manche notwendigen historischen Basis-Informationen, gerade für Zwangsmaßnahmen, die sich nicht reichseinheitlich abspielten, sucht man vergeblich: Wann erfolgte z. B. in Westfalen das Verbot des öffentlichen Auftretens der Katholischen Jugend (zu 62)? Welche Klöster, kirchliche Schulen und andere Einrichtungen sind in Paderborn aufgehoben worden, wann und unter welchen Umständen? Nur beiläufig erfährt man, daß 20 Priester des Erzbistums KZ-Haft erlitten (104); es wäre doch angebracht gewesen, über Namen und genauere Umstände wenigstens die elementaren Informationen zu liefern. Welche Personen haben im Erzbistum Paderborn wegen ihres Glaubens in der Nazi-Zeit den Tod erlitten? Über all dies bieten die „Verfolgungsberichte“, die im Sommer 1945 von den Ordinariaten und sicher auch in Paderborn verlangt und von den einzelnen Pfarrern geliefert worden sind, die elementaren, wenn auch sicher ergänzungsbedürftigen Informationen. Manchmal, wengleich nicht immer, scheint kirchliches Verhalten etwas zu idealtypisch gezeichnet. Es fehlt etwas das historische Profil, d. h. der Versuch einer differenzierten Zeichnung wichtiger handelnder Persönlichkeiten, interner Differenzen in der Beurteilung der Situation und der einzunehmenden Strategie; es fehlt auch im ganzen zu sehr eine zeitliche Differenzierung; Vieles, was berichtet wird, ist zu sehr bloß im generellen Kontext „Kirche und NS“ dargestellt und zu wenig zeitlich situiert.

Wertvoll und unverzichtbar ist diese Arbeit freilich auf jeden Fall. Es wird hier wenigstens einmal damit angefangen, das Verhalten der „Basis“ differenziert anzugehen und kirchliches Verhalten nicht bloß von den Bischöfen aus zu sehen. KL. SCHATZ S. J.

RÖSCH, AUGUSTIN, *Kampf gegen den Nationalsozialismus*. Hrsg. Roman Bleistein. Frankfurt/M.: Knecht 1985. 492 S.

Augustin Rösch S. J., 1935–1944 Provinzialoberer der Oberdeutschen Ordensprovinz mit Amtssitz in München, war einer der bedeutendsten, wenn nicht der bedeutendste Widerstandskämpfer auf katholisch-kirchlicher Seite gegen den Angriff des Nationalsozialismus auf alles Christliche, insbesondere auf die katholische Kirche und nochmals ganz besonders auf den Orden der Gesellschaft Jesu. In den Jahren des Kampfes bereits während des Aufstiegs des NS zur Macht und namentlich nach seiner Machtergreifung waren die Meinungen über die Richtigkeit und vor allem die Klugheit von Röschs Kampfweise geteilt; heute, nachdem viele damals undurchschaubare Zusammenhänge offen liegen, dürfte über die Selbstlosigkeit seines Einsatzes, über seine Tatkraft und über das, was er dem Gegner abgetrotzt und für die Kirche an Erfolgen eingebracht hat, kein Zweifel mehr bestehen. Das Buch setzt ihm das gebührende Denkmal. Einem kurzgefaßten Lebenslauf, der auch sein Wirken in der Nachkriegszeit noch einbezieht (11–52), folgen 31 Anlagen (53–458), in der Hauptsache Dokumente oder Entwürfe zu solchen, woran Rösch als Urheber oder Mitverfasser beteiligt war, aber auch Aufzeichnungen von ihm selbst über Maßnahmen, die er unternommen (darunter die geradezu sagenhafte Rettung der Klöster in Elsaß und Lothringen), über Enttäuschungen, die er erlebt, über Gefahren, die er glücklich überstanden hat, und noch mehr an Leiden, die er unter dem Naziterror durchmachen mußte. – Die Dokumente erbringen manche Ergänzungen zu dem bisher schon veröffentlichten Material; Röschs Aufzeichnungen erwecken in dem, der die Dinge aus eigenem Miterleben kennt, erschütternde, aber auch erhebende Erinnerungen, und vermittelt denen, die sie nicht mehr miterlebt haben, die Vorstellung von dem, was an Ungeheuerlichem geschehen kann, wenn ein Volk sich einem überheblichen Massenwahn hingibt und ihm zum

Opfer fällt. Die vom Hrsg. getroffene Auswahl erscheint wohl gelungen; für seine Mühewaltung gebührt ihm Dank.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

Systematische Theologie

GESETZ UND FREIHEIT. Hrsg. *Johann Reikerstorfer*. Wien: Herder 1983. 149 S.

„Gesetz“ hat in der christlichen Theologie, insbesondere in Verbindung oder Entgegensetzung zu den Begriffen „Gnade“, „Evangelium“ und „Freiheit“, eine zentrale Rolle gespielt. erinnert sei nur an Luthers Satz, „nahezu die ganze Schrift und das Verstehen der gesamten Theologie hängen am rechten Verstehen von Gesetz und Evangelium“ (WA 7, 502, 34), oder an das ganz anders klingende Wort K. Barths, das Gesetz sei die Form des Evangeliums. Ebenso häufig wie ein heuristisch fruchtbares Umgehen mit diesen Begriffspaaren ist aber auch ihr hermeneutisch unzureichend geklärter Einsatz. Einen solchen mißverständlichen Gebrauch aufzuarbeiten, ist Thema des Beitrages von *G. Braulik* („Gesetz als Evangelium. Rechtfertigung und Begnadigung nach der deuteronomischen Tora“, 9–19). B. wendet sich gegen die Engführung des Begriffs „Evangelium“, die damit nicht mehr allgemein Gottes Erlösungszusage, Rechtfertigung und Begnadigung bezeichnet, sondern ihn allein auf das Schrifttum der Evangelien bezieht, so daß die Schriften des AT bloß als „Gesetz“, als Forderung Gottes und Inbegriff menschlicher Selbsterlösung, erscheinen. B. kann dagegen an verschiedenen Zentrallaussagen der dtn. Tora (z. B. Dtn 4, 29–31; 6, 24–25; 9, 4–6; 24, 10–13. 29–30) nachweisen, daß dieses Gesetz in der Situation des Alten Bundes ebenfalls „Evangelium“ ist, d. h. für Israel Rechtfertigung und Gnade vermittelt. Die Aufhebung unzulässiger Polarisierungen und Alternativen ist auch das Anliegen des Beitrages von *G. Greshake* („Freiheit oder Gnade? Zum Verhältnis zweier Programmworte menschlichen Selbstverständnisses“, 21–47), der zugleich ein theologisches Dauerthema aufgreift. „Wie verhalten sich das Sich-selbst-Bestimmen des Menschen und sein Bestimmwerden durch Gott zueinander? ... Muß man nicht, um in Freiheit sich selbst zu bestimmen, Gnade, d. h. Bestimmwerden durch Gott und Abhängigsein von ihm, abstreifen? Ist also das Zueinander von Freiheit und Gnade eine Alternative: Freiheit oder Gnade? Welchen Sinn hat aber dann die Überzeugung des christlichen Glaubens, daß Freiheit gerade dort ist, wo Gottes Gnade sie schenkt: Freiheit durch Gnade?“ (22). Um das strittige Verhältnis beider Größen deutlicher zu erfassen, vergegenwärtigt G. zunächst die theologiegeschichtlich nachhaltigsten Zuspitzungen der angeführten Fragen – der Streit zwischen Augustinus und Pelagius sowie M. Luthers Sicht von der Freiheit eines Christenmenschen. Dieser Durchblick leitet über zu einer systematischen Skizze, die Freiheit als dialogisches Geschehen und das Geschehen des Dialoges als Gnade zu verstehen sucht. Diese Bestimmung läßt sich ansatzhaft an der Analogie gelingender zwischenmenschlicher Beziehungen verifizieren: Personale Liebe läßt die Partner und ihr Handeln nicht als einander einschränkend und begrenzend erfahren, sondern läßt ihre jeweilige Freiheit und ihr jeweiliges Selbstsein am anderen zu sich selbst kommen; die Liebe bewirkt ihr gegenseitiges Mehrwerden durch das Mehrwerden ihrer Gemeinsamkeit. „So gesehen, bedeuten auch Gnade und Freiheit (Bestimmung durch Gott und Selbstbestimmung) weder Gegensätze, noch verlangen sie nach Auflösung der in ihnen angezeigten Spannung, sondern sie finden ihre Integration im Vollzug der Liebe selbst“ (41). Inwieweit das Verhältnis von Freiheit und Gesetz im Bereich der sozialen Daseinsverwirklichung des Menschen aus der Sicht der Moral- und Rechtsphilosophie I. Kants zureichend zu konzipieren ist, lautet die Hauptfrage der um die Begriffe ‚Naturgesetz‘, ‚Sitte‘, ‚Recht‘ und ‚Moral‘ kreisenden Überlegungen *R. Langthalers* („Freiheit und Gesetz. Ein kantischer Problemaufriß“, 49–63). Als besondere Prüfsteine für die Überzeugungskraft einer genuin theologischen Bestimmung von Recht und Gesetz erweisen sich immer wieder die Antithesen der Bergpredigt, die zuweilen als völlige Infragestellung dieser Institutionen gelesen werden. *H. Merklein* („Die Antithesen der Bergpredigt (Mt 5) nach der Intention Jesu“, 65–84) plädiert für